

29. Nov. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB § 611; HGB § 59; AngVersG § 1

Leitsätze:

1. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Arbeitnehmer Angestellter oder Arbeiter ist, ist der Verkehrsanschauung ein entscheidendes Gewicht beizumessen.

Ein entscheidendes Anzeichen dafür, wie dieserhalb bestimmte Tätigkeiten nach der Verkehrsanschauung zu werten sind, ist das Ansprechen dieser Tätigkeiten in Tarifverträgen als Arbeiter- oder als Angestelltentätigkeit. Das gilt auf jeden Fall dann, wenn mehrere einschlägige tarifliche Regelungen für einen bestimmten Wirtschaftsbereich in einem bestimmten Wirtschaftsgebiet im Ergebnis ihrer Regelungen eine widerspruchslöse Einheit bilden.

2. Enthalten einschlägige tarifliche Regelungen keinen Hinweis auf einen Wechsel der Verkehrsanschauung zur Bewertung einer Tätigkeit als Arbeiter- oder Angestellten-tätigkeit, ist zu vermuten, daß die in den Tarifnormen zum Ausdruck kommende Verkehrsanschauung schon seit sehr langer Zeit vor dem Inkrafttreten der Regelungen besteht.
3. Den Bestimmungen über die Berufsgruppen in der Angestelltenversicherung kommt zunächst lediglich versicherungsrechtliche Bedeutung zu, arbeitsrechtliche Bedeutung nur insoweit, als in arbeitsrechtlichen Gesetzen auf diese Berufsgruppenbestimmung Bezug genommen wird. Im übrigen ist in arbeitsrechtlicher Hinsicht für die Bewertung einer Tätigkeit als Angestellten- oder Arbeiter-tätigkeit allgemein entscheidend, welche Tätigkeit dem Arbeitnehmer nach dem Inhalt seines Arbeitsverhältnisses obliegt.

Aktenzeichen: 2 AZR 245/58

Urteil des BAG vom 29. November 1958

LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 245/58
59/57 Saarbrücken

teilstenor zuge-
ellt
29. November 1958

z. Weinrich,

gierungssekretär
3 Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. November 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundes-
richter Professor Dr.Dr. Boldt und Dr. Schröder sowie
die Bundesarbeitsrichter Siebrecht und Bresch für Recht
erkannt:

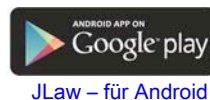
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom
23. April 1958 - Sa 59/57 - wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1950 als Telefonist an einem Klappenschrank in der Telefonzentrale der Grube der Beklagten beschäftigt. Er hat innerhalb des Saarlandes die aus der Grube herausgehenden Gespräche zu vermitteln und wählt dabei das Amt und legt das Gespräch auf den Anmelder um. Gespräche nach Orten außerhalb des Saarlandes werden von der Grube aus nur in geringem Umfange geführt. Der Fernsprechverkehr innerhalb der Grube wird mit Ausnahme verhältnismäßig weniger Apparate automatisch ohne Mitwirkung des Klägers abgewickelt. Dem Kläger obliegt neben der Bedienung des Klappenschrankes die Führung von drei mit dem Fernsprechbetrieb zusammenhängenden Büchern, nämlich eines Buches über Privatgespräche auf der Grube, eines Buches über Dienstgespräche der Kokerei und schließlich eines Buches über Dienstgespräche auf der Grube. Die Verrechnung der in diese Bücher eingetragenen Gespräche obliegt dem Kläger nicht.

Der Kläger wird als Arbeiter nach dem Tarifvertrag "Lohnordnung für die Arbeiter der Saarbergwerke" entlohnt. Er gehört jedoch auf Verlangen der Saarknappschaft dieser als Mitglied der Angestelltenversicherung an.

In dem Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke vom 21. September 1955 sind in der Gruppe K 6 kaufmännische Angestellte ohne Kaufmannsgehilfenbrief, die mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt sind, aufgeführt. Die ehemaligen "Unteren Angestellten", die bisher in einer diesbezüglichen Sonderkategorie geführt wurden, sowie die Telefonisten der Hauptzentrale Saarbrücken sind den oben erwähnten kaufmännischen Angestellten gleichgestellt. In der Lohnordnung der Arbeiter der Saarbergwerke vom 28. August 1956 in der Fassung vom 4. April 1957 sind Telefonisten aufgeführt, und zwar in Gruppe 2 die unter Tage, in Gruppe 3 die über Tage.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei nach der von ihm geleisteten Tätigkeit als Angestellter anzusehen und be-

- 3 -

gehrt die Feststellung,

daß die Beklagte verpflichtet ist, den
Kläger ab 1. Januar 1955 in das Ange-
stelltenverhältnis zu überführen.

Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage. Sie ist
der Auffassung, daß der Kläger im Hinblick auf die von
ihm geleisteten Ar-beiten und auf die tariflichen Rege-
lungen als Arbeiter anzusehen sei.

Während das Arbeitsgericht Saarbrücken nach dem Klage-
antrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht unter
Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abge-
wiesen. Es hat die Revision zugelassen.

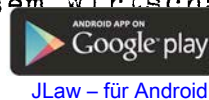
Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klage-
antrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der
Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat es zutreffend bei der
Beurteilung der Frage, ob der Kläger als Angestellter
oder als Arbeiter anzusehen ist, darauf abgestellt, ob
nach der Verkehrsanschauung die von dem Kläger geleiste-
ten Arbeiten als Arbeiten eines Angestellten oder als
solche eines Arbeiters anzusehen sind. Wenn das Landesar-
beitsgericht insoweit von der Verkehrsanschauung ausgeht
und dabei auf die in den Saarbergwerken geltenden tarif-
lichen Regelungen besonderen Wert legt, so folgt es damit
der in der Rechtsprechung des Senats vertretenen Ansicht.
Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 30. Septem-
ber 1954 (BAG 1, 92 ff.) ausgeführt, daß die Arbeit eines
Angestellten sich von der eines gewerblichen Arbeitnehmers
dadurch unterscheidet, daß die gedankliche, geistige Ar-
beit die mechanische, mit der Hand geleistete Arbeit über-
wiegt. Der Senat hat in dieser Entscheidung ferner ausge-
führt, daß für die Bewertung als Arbeiter oder Angestell-
ter der Verkehrsanschauung ein entscheidendes Gewicht bei-
zumessen ist. Die Verkehrsanschauung kommt, wenn es sich um
Arbeiten handelt, die innerhalb eines Wirtschaftsgebietes



tariflicher Regelung zugänglich geworden sind, insbesondere in den für dieses Wirtschaftsgebiet getroffenen tariflichen Regelungen zum Ausdruck. Die Tarifpartner können zwar nicht einen Arbeitnehmer, der als Arbeiter anzusehen ist, dadurch zum Angestellten im Rechtssinne machen, daß sie ihn tarifvertraglich als Angestellten bezeichnen; ebenso können sie einem Arbeitnehmer, der Angestellter ist, nicht die Stellung eines Arbeiters geben. Ob aber ein Arbeitnehmer Angestellter oder ob er Arbeiter ist, bestimmt sich eben maßgebend nicht zuletzt nach der Verkehrsanschauung. Insoweit ist nun auf die getroffenen tariflichen Regelungen besonderes Gewicht zu legen. Die Tarifpartner stehen den tatsächlichen Verhältnissen, die für die geleistete Arbeit maßgebend und für die Kennzeichnung der Arbeit als Angestellten- oder als Arbeitertätigkeit ausschlaggebend sind, gerade wegen ihrer Tarifaufgaben besonders nahe. Dabei ist es, wenigstens grundsätzlich, gleichgültig, ob die Tarifvertragspartner den wesentlichen Teil der in dem betreffenden Wirtschaftsbereich und Wirtschaftsgebiet tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei sich organisiert haben oder nicht; die in BAG 1, 92 [96] vertretene gegenteilige Auffassung wird aufgegeben. Wenn sonach in tariflichen Regelungen eine bestimmte Tätigkeit als Angestelltentätigkeit, eine andere hingegen als Arbeitertätigkeit gewertet wird, so ist das ein entscheidendes Anzeichen dafür, wie nach der Verkehrsanschauung diese Arbeiten zu werten sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die verschiedenen, die einschlägigen Begriffsbestimmungen enthaltenden tariflichen Regelungen für einen bestimmten Wirtschaftsbereich in einem bestimmten Wirtschaftsgebiet sich selbst, wie hier der Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke einerseits und die Lohnordnung für die Arbeiter der Saarbergwerke andererseits, ohne Widerspruch im Ergebnis ihrer beiderseitigen Regelungen zusammenfügen und damit ergänzen. Eine solche tarifliche Regelung rechtfertigt den Schluß, daß in dem Wirtschaftsbereich und in dem Wirtschaftsgebiet, auf die sich die tarifliche Regelung bezieht, von den einzelnen in diesem Wirtschaftsgebiet



tätigen Arbeitnehmern geleistete Arbeit nach der dort geltenden Verkehrsanschauung so bewertet wird, wie es die Tarifpartner ausgesprochen haben. Der Senat hatte in dem vorliegenden Fall daher auch keine Veranlassung zu der Frage Stellung zu nehmen, wie sich die Tatsache, daß in verschiedenen Tarifwerken, die für denselben Wirtschaftsbereich und dasselbe Wirtschaftsgebiet gelten, einander widersprechende Bewertungen finden, auf die Ermittlung der überwiegenden Verkehrsanschauung auswirkt. Hier besteht nämlich zwischen dem Lohntarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke und der Lohnordnung für die Arbeiter der Saarbergwerke und damit in der Gesamtregelung kein Widerspruch.

Der Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke bezeichnet unter K 6 als Angestellte die kaufmännischen Angestellten ohne Kaufmannsgehilfenbrief, die mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt sind, und stellt diesen Angestellten die ehemaligen "Unteren Angestellten", die bisher in der entsprechenden Sonderkategorie geführt wurden, sowie die Telefonisten der Hauptzentrale Saarbrücken gleich. Demgegenüber enthält die Lohnordnung für die Arbeiter der Saarbergwerke in ihrer Lohnstufenordnung die Telefonisten unter Tage und die Telefonisten über Tage. Die Tarifparteien haben also von den Telefonisten nur die in der Hauptverwaltung Saarbrücken Beschäftigten als Angestellte angesehen, während sie die anderen Telefonisten - gleichviel, ob sie über Tage oder unter Tage beschäftigt sind und gleichviel, ob sie in einem Büroraum ihre Arbeit verrichten oder in einer Werkstatt oder einem sonstigen Arbeitsraum arbeiten - als Arbeiter angesehen und sie deshalb in die für Arbeiter geltende Lohnordnung aufgenommen haben. Die Tarifpartner haben auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß jeder Telefonist, der eine Zentrale bedient, als Angestellter angesehen werde, als Arbeiter aber nur derjenige Telefonist, der nur einen einzigen Apparat bedient. Ein solcher Ausdruckswille der Tarifpartner folgt nicht daraus, daß die Tätigkeit eines Telefonisten unter Tage mit "Bedienung eines Apparates" um-



schrieben ist, während bei den Telefonisten über Tage von "Telefonisten" schlechthin gesprochen worden ist. Ob also ein Telefonist einen einzigen Apparat oder einen Klappenschrank bedient, sollte nach der Lohnordnung, die für alle nicht in der Hauptzentrale Saarbrücken beschäftigten Telefonisten gilt, eindeutig keinen Unterschied machen. Der Tarifvertrag für Angestellte der Saarbergwerke bezeichnet jedenfalls den Kläger, der nicht in der Hauptzentrale Saarbrücken, sondern auf der Grube seinen Dienst verrichtet, nicht als Angestellten, die Lohnordnung für die Arbeiter der Saarbergwerke bezeichnet ihn aber dadurch, daß auch sein Arbeitsplatz in dieser Lohnordnung aufgeführt ist, als Arbeiter. In dieser tariflichen Regelung des Tarifvertrages für die Angestellten der Saarbergwerke einerseits und der Lohnordnung der Arbeiter der Saarbergwerke andererseits kommt sonach die Auffassung der Tarifpartner zum Ausdruck, daß von den Telefonisten, die die Beklagte insgesamt beschäftigt, nur diejenigen als Angestellte angesehen werden, die in der Hauptverwaltung Saarbrücken der Beklagten arbeiten, nicht aber auch die Telefonisten, die auf den einzelnen Gruben der Beklagten tätig sind. Es ist also im Hinblick auf diese tarifliche, aus dem Lohntarifvertrag für Angestellte einerseits und der Lohnordnung für Arbeiter andererseits bestehende Gesamtregelung festzustellen, daß nach der Verkehrsanschauung in dem hier fraglichen Wirtschaftsbereich und Wirtschaftsgebiet die Verrichtung des Klägers als Arbeitertätigkeit gewertet wird.

Nun sieht zwar der Tarifvertrag die ehemaligen "Unteren Angestellten", die bisher in der Sonderkategorie geführt wurden, ebenfalls als Angestellte an. Dies ergibt sich daraus, daß diese "Unteren Angestellten" den Angestellten ohne Kaufmannsgehilfenbrief, die mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt sind, gleichgestellt sind. Die Revision rügt aber zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht eine nähere Aufklärung des Begriffs "Untere Angestellte" unterlassen habe. Daß der Kläger vor Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Angestellten der Saarbergwerke "Unterer Angestellter" war, hat er selbst nicht



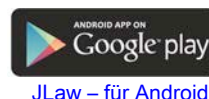
- 7 -

vorgetragen. Sofern in den Ausführungen der Revisionsbeurteilung ein entsprechender Vortrag zu sehen sein sollte, wäre er für die Revisionsinstanz unbeachtlich. Vor allem aber ergibt sich aus der Tatsache, daß Telefonisten sowohl in dem Tarifvertrag für Angestellte wie in der Lohnordnung für Arbeiter ausdrücklich erwähnt sind, der Schluß, daß sie gerade nicht als "Untere Angestellte" zu betrachten sind. Für sie treffen die Tarifwerke besondere Regelungen, sie unterstellen sie damit gerade nicht dem Begriff der "Unteren Angestellten".

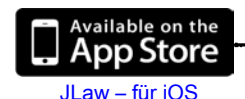
Auch die Ansicht der Revision, daß die Gegenüberstellung der Tätigkeit eines Telefonisten unter Tage (Lohnstufe 2), der nur einen Apparat zu bedienen hat, mit der eines Telefonisten über Tage (Lohnstufe 3) notwendig darauf schließen lasse, der über Tage eine Zentrale bedienende Telefonist müsse im Hinblick auf seine schwierigere Tätigkeit besser gestellt sein und er sei deshalb als Angestellter zu werten, geht fehl. Aus der Lohnordnung und der Einreihung der Telefonisten sowohl in die Gruppe 2 (Telefonisten unter Tage) wie in die Gruppe 3 (Telefonisten über Tage) ergibt sich, daß die Tarifpartner unter bewußter Unterscheidung hinsichtlich der Lohnhöhe beide Telefonistengruppen als Arbeiter angesehen haben. Auch folgt aus der klaren Regelung der Telefonistenfrage im Tarifvertrag für Angestellte einerseits und in der Lohnordnung für Arbeiter andererseits, daß die Tarifvertragspartner eben nur die Telefonisten bei der Hauptverwaltung Saarbrücken, zu denen der Kläger aber doch nicht gehört, als Angestellte ansehen. Darin kommt zum Ausdruck, daß nach der Verkehrsauffassung die Tätigkeit der Telefonisten je nach ihrem Arbeitsplatz verschieden bewertet wird. Es ist auch nicht entscheidend, ob vielleicht andere Tarifpartner in anderen Wirtschaftsbereichen die Telefonisten als Angestellte ansehen. Entscheidend ist vielmehr, wie die Verkehrsauffassung in dem Wirtschaftsbereich und in dem Wirtschaftsgebiet ist, in dem der Kläger tätig ist. Dies ergibt sich aber eindeutig aus dem Tarifwerk.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

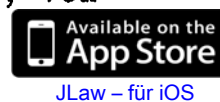
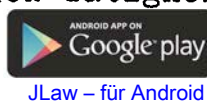


[JLaw – für iOS](#)

Der Umstand, daß die Lohnordnung für die Arbeiter der Saarbergwerke vom 28. August 1956 datiert und am 4. April 1957 eine neue Fassung erhielt und daß der Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke am 21. September 1955 geschaffen wurde, macht keine Prüfung dahin notwendig, ob der Kläger etwa für die Zeit ab 1. Januar 1955 bis zum Inkrafttreten der Lohnordnung oder wenigstens bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Angestellten Angestellter war. Da die Tarifpartner mit ihrer Bewertung der Tätigkeit des Klägers nur die vorliegende Verkehrsanschauung wiedergeben, muß diese selbst bei dem Inkrafttreten der Tarifverträge schon bestanden haben. An sich ist es zwar denkbar, daß ein Wechsel der Verkehrsanschauung vor dem Inkrafttreten dieser Regelungen, aber erst nach dem 1. Januar 1955 eingetreten ist. Dann hätte aber alles dafür gesprochen, in den Tarifverträgen auf einen solchen Wechsel im Interesse einer klaren Kennzeichnung der Arbeiter und Angestellten hinzuweisen. Da dies unterblieben ist, ist der Schluß geboten, daß die Verkehrsanschauung, wie sie in den Tarifverträgen zum Ausdruck kommt, jedenfalls schon sehr lange Zeit vor deren Erstellung und nach Lage der Dinge damit auch schon vor dem 1. Januar 1955 bestand.

Die von den Tarifvertragsparteien vorgenommene Bewertung der Tätigkeit des Klägers als eine Arbeitertätigkeit und damit die von ihnen für ihren Bereich wiedergegebene Verkehrsauffassung widerspricht auch nicht zwingenden gesetzlichen Normen.

Zwar wäre der gesetzlich in § 59 HGB festgelegte Handlungsgehilfenbegriff verkannt, wenn der Kläger tatsächlich überwiegend kaufmännische Tätigkeit zu leisten hätte. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 30. September 1954 zum Ausdruck gebracht hat, unterscheidet sich – unbeschadet der Bedeutung, die der Verkehrsanschauung zukommt – die Arbeit eines Angestellten, und also auch die eines kaufmännischen Angestellten mit der ihn kennzeichnenden kaufmännischen Tätigkeit, von



der eines gewerblichen Arbeitnehmers dadurch, daß die gedankliche, geistige Arbeit die mechanische, mit der Hand geleistete Arbeit überwiegt. Bei der Tätigkeit eines Telefonisten, die sich auf die Herstellung von Telefonverbindungen beschränkt, überwiegt aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, die mechanische, mit der Hand geleistete Arbeit. Denn die Herstellung von Telefonverbindungen ist eine überwiegend mechanische Arbeit (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 59 HGB). Die Arbeit des Klägers wird auch nicht dadurch zu einer überwiegend gedanklichen, geistigen Arbeit, daß er drei einfache Bücher zu führen hat. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit, die der Kläger neben der ihm hauptsächlich obliegenden Arbeit des Herstellens von Fernspreverbindungen leistet. Jedenfalls aber überwiegt, wie insbesondere auch in der tariflichen Regelung zum Ausdruck gekommen ist, die mechanische Arbeit so stark, daß diese der gesamten Tätigkeit das Gepräge gibt. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Arbeitnehmer, der als Telefonist beschäftigt ist, dann Angestellteneigenschaft hat, wenn ihm in überwiegendem Umfange neben seiner Telefonistentätigkeit solche Arbeiten anvertraut werden, die eine gedankliche, geistige Leistung voraussetzen. Nach der Lebenserfahrung liegt aber bei einem derart wie dem Kläger beschäftigten Telefonisten das Schwergewicht auf der Vermittlung der Ferngespräche.

Es ist ohne Bedeutung für die Bewertung der Tätigkeit des Klägers, daß die Ferngespräche in dem kaufmännischen Betriebe des Arbeitgebers und unmittelbar für dessen kaufmännische Zwecke geführt werden. Wenn das HGB die besondere Schicht der Handlungsgehilfen erwähnt und für ihre Begriffsbestimmung u.a. wesentlich sein läßt, daß sie selbst kaufmännische Dienste leisten, so können sinnvoll zu den Handlungsgehilfen nur solche Arbeitnehmer gerechnet werden, die selbst in ausgesprochener Weise kaufmännische Dienste leisten. Wenn nur auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung der für einen kaufmännischen Betrieb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geleisteten Dienste abgestellt würde und diese, obwohl sie selbst nicht kaufmännisch sind, bereits deshalb als kaufmännische Dienste angesehen werden müßten, weil sie für einen kaufmännischen Betrieb geleistet werden, so wäre die Begriffsbestimmung des HGB, die es auf die Art der von dem Arbeitnehmer selbst geleisteten Dienste abstellt, nicht verständlich. Neben dem Erfordernis, daß der Arbeitnehmer selbst kaufmännische Dienste leistet, wird nach der Regelung des § 59 HGB zusätzlich noch die Leistung in einem Handelsgewerbe verlangt.

Die Tarifpartner haben sonach damit, daß sie den Kläger in seiner Tätigkeit als Arbeiter angesehen haben, nicht gegen die zwingende Vorschrift des § 59 HGB verstoßen.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht auch aus, daß der Kläger nicht etwa deshalb als Angestellter anzusehen ist, weil er auf Verlangen der Knappschaft in der Angestelltenversicherung versichert ist. Es trifft zwar zu, daß in den Bestimmungen von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung (Verordnung vom 8. März 1924 in der Fassung der Verordnungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927) solche Angestellten zu den Büroangestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AnVG gerechnet werden, die als Telefonisten tätig sind. Durch die Tätigkeit als Telefonist erhält aber der Arbeitnehmer nicht in allgemeiner Hinsicht die arbeitsrechtliche Rechtsstellung eines Angestellten. Denn die Berufsgruppenbestimmung der Angestelltenversicherung hat lediglich Bedeutung für seine versicherungsrechtliche Stellung dem Versicherungsträger gegenüber, für seine arbeitsrechtliche Stellung aber nur insoweit, wie in arbeitsrechtlichen Gesetzen (vgl. § 616 Abs. 2 BGB, § 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926; siehe auch Urteil des erkennenden Senats in Sachen 2 AZR 465/55 vom 7. November 1958), auf den Begriff des Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes Bezug genommen ist, und nur für den

Bereich einer solchen Bezugnahme, nicht aber auch für seine sonstige arbeitsrechtliche Stellung dem Arbeitgeber gegenüber. Im übrigen aber ist entscheidend, welche Tätigkeiten dem Arbeitnehmer nach dem Inhalt seines Arbeitsverhältnisses obliegen. Letzteres allein trägt in einer sinnvollen Weise die Schichtung nach Arbeitern und Angestellten, die ein wichtiges Prinzip unseres Arbeitsrechtes ist (siehe Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, S. 61; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 108).

Die Stellung eines Angestellten hat der Kläger auch nicht im Hinblick auf die Vorschrift des § 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Saarbergwerke. Nach § 1 Buchstabe b dieses Tarifvertrages gilt die tarifliche Regelung in persönlicher Hinsicht für alle Angestellten der Saarbergwerke, die unter den Berufsgruppendifinitionen der Anlage 1 dieses Tarifvertrages bezeichnet sind (also nicht für den in dieser Anlage nicht aufgeführten Arbeitsplatz des Klägers) und die eine Angestelltentätigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ausüben. Angestellte nach dem Tarifvertrag und der damit in ihm zum Ausdruck gekommenen Verkehrsauffassung sind sonach nur solche Arbeitnehmer, die sowohl arbeitsrechtlich eine Angestelltentätigkeit zu leisten haben wie aber auch eine Angestelltentätigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ausüben. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein. Ein Arbeitnehmer der Saarbergwerke ist nur dann Angestellter, wenn er sowohl im Sinne der Berufsgruppendifinition des Tarifvertrages wie auch im Sinne der Bestimmungen von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung Angestellter ist. Der Kläger ist aber, wie ausgeführt, im Hinblick auf die von ihm geleistete Tätigkeit bei der Beklagten und damit im Sinne der Berufsgruppendifinition der Anlage 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Saarbergwerke nicht Angestellter, sondern Arbeiter.



- 12 -

Aus diesen Gründen erweist sich die vom Landesarbeitsgericht getroffene Entscheidung als zutreffend.
Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Schröder
 Siebrecht Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)